

Sachverständigenkommission für Kriminalprävention
der Hessischen Landesregierung
(Landespräventionsrat)

LEITFADEN
für die Arbeit kommunaler Präventionsräte

Herausgeber: Landespräventionsrat · Luisenstraße 13 · 65185 Wiesbaden
- Arbeitsgruppe „Städtische (öffentliche) Gewalt“ -

Redaktion: Dr. Karl-Heinz Groß, Vorsitzender der Arbeitsgruppe
Claudia Weisbart, Geschäftsführerin der Arbeitsgruppe

Textgestaltung: Dagmar Paulmichl, Geschäftsstelle des Landespräventionsrates

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt - Fritz-Bauer-Haus - 11/2002

VORWORT

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

die Bekämpfung von Kriminalität ist eine wesentliche Aufgabe. Es gilt, die Bürgerinnen und Bürger dieses Landes vor Kriminalität zu schützen.

In Hessen ist es uns - entgegen dem Bundestrend - gelungen, einen Rückgang der Straftaten und eine Erhöhung der Aufklärungsquote zu erreichen. Besonders erfreulich ist für mich der Rückgang der Delikte, deren Opfer ein großer Teil der Bevölkerung werden kann, nämlich der Wohnungseinbrüche und der Raubüberfälle auf öffentlichen Straßen. Diese positive Entwicklung ist sicher in einem Zusammenspiel vieler Faktoren begründet, meiner Überzeugung nach allerdings auch in der in Hessen geleisteten Präventionsarbeit, die dazu dient, Kriminalität gar nicht erst entstehen zu lassen. Prävention ist also auch der erste Schritt zur Bekämpfung von Kriminalität.

Hessen hat im Hinblick auf die Präventionsarbeit einiges vorzuweisen. Schon 1992 wurde ein Landespräventionsrat eingerichtet. Diesem Rat, dem Prof. Dr. Iring Fetscher vorsteht, gehören u.a. Vertreter der christlichen Kirchen, der jüdischen Gemeinde, von Arbeitgeberverbänden, von Gewerkschaften, der Polizei, der Versicherungswirtschaft, des Landessportbundes, der Ärzteschaft, der Wissenschaft sowie von fünf Ministerien an.

Der Erfolg der Kriminalprävention ist allerdings nicht allein Sache des Landespräventionsrates, der Polizei oder der Staatsanwaltschaften, sondern vor allem des ehrenamtlichen Engagements aller Bürgerinnen und Bürger. Gerade dann, wenn Sie in Ihrem Wohnumfeld, in Ihrer Gemeinde Probleme sehen, die einer Lösung bedürfen, um dem Entstehen oder dem Fortschreiten von Kriminalität vorzubeugen, ist der direkte Zusammenschluss aller Betroffenen und Interessierten gefragt. Dies spiegelt sich für mich darin wider, dass wir in Hessen zurzeit etwa 100 kommunale Präventionsräte haben, in denen sich Bürgerinnen und Bürger zusammengeschlossen haben, um vor Ort - in ihrer Stadt, in ihrer Gemeinde - etwas gegen Kriminalität zu unternehmen. Ich kenne viele Beispiele, bei denen die Zusammenarbeit von engagierten Bürgerinnen und Bürgern mit den staatlichen Institutionen zu hervorragenden Ergebnissen führte, etwa bei der Wiederaufwertung eines Wohngebiets, dessen Verwahrlosung bereits fortgeschritten war oder der Entschärfung der Situation zwischen zwei Gruppen von Jugendlichen, die sich teils gewalttätige Auseinandersetzungen geliefert hatten.

Die Broschüre, die Sie in Händen halten, ist aus Anlass des zehnjährigen Bestehens des Landespräventionsrates von einer seiner Arbeitsgruppen erarbeitet worden. Sie soll all denjenigen unter

Ihnen dienen, die sich für Präventionsarbeit interessieren oder schon konkret ein Projekt ins Auge gefasst haben, aber noch nicht wissen, wie sie dies organisatorisch angehen sollen.

Ich hoffe, die Lektüre kann dazu führen, dass sich noch mehr hessische Bürgerinnen und Bürger in Präventionsgremien zusammenschließen, nicht nur, um der Begehung von Straftaten vorbeugen zu helfen, sondern auch, um dem Einzelnen das Gefühl der Sicherheit in seiner unmittelbaren Umgebung zu geben.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christean Wagner', written in a cursive style.

Dr. Christean Wagner

Hessischer Minister der Justiz

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Einleitung	6
A. Grundlagen	7
1. Das Phänomen „Kriminalität“	7
2. Kriminalitätsangst / Sicherheitsgefühl	7
3. Reaktionserfordernis	8
4. Kriminalprävention	8
a) Präventionsansätze	8
b) Kommunale Kriminalprävention	10
c) Akteure der kommunalen Kriminalprävention	10
B. Kriminalprävention in Hessen	13
1. Der Landespräventionsrat	13
2. Kommunale Präventionsräte	15
3. Kriminalprävention in der Öffentlichkeit	15
a) Hessische Präventionspreise	15
b) Schulwettbewerb	16
c) Hessische Präventionstage	17
4. Bundesweite Präventionsarbeit	17
C. Zusammensetzung und Tätigkeitsfelder kommunaler Präventionsräte	17
D. Organisatorische Hinweise	19
1. Gründung	19
2. Öffentlichkeitsarbeit	19
Anhang	20
1. Adressen	20
2. Kontaktadressen im Internet	20
3. Literaturverzeichnis	20
4. Mustersatzung	21

EINLEITUNG

„Vorbeugen ist besser als heilen“, „Prävention ist besser als Repression“, „Verhindern ist sinnvoller als Strafen“ - diese sehr alten Weisheiten haben nichts von ihrer Gültigkeit verloren. Im Gegenteil. Auch in der Politik - quer durch alle Parteien - wird dies anerkannt und findet zunehmend Platz in der rechtspolitischen Diskussion.

Effektive Kriminalprävention kann jedoch vom Staat und seinen Organen nicht allein geleistet werden. Kriminalprävention ist geradezu das Musterbeispiel einer Aufgabe, die der Initiative und des dauernden ehrenamtlichen Engagements einzelner Bürger und einzelner Gruppen bedarf. Hieraus ergibt sich zum einen, dass kriminalpräventive Arbeit vor allem dezentral, vor Ort, d.h. - um in unserem herkömmlichen Staatsaufbau zu bleiben - auf der kommunalen Ebene geleistet werden muss. Und es heißt weiter, dass diese Bürger sich zusammentun müssen, um ihre Ideen reifen zu lassen, um ihre Vorschläge zu formulieren und zu propagieren und um die Bürgerschaft insgesamt, die betroffenen Verwaltungsstellen und die Medien für die Durchführung dieser Vorschläge zu gewinnen.

Dies sind keine jetzt erst gewonnenen Erkenntnisse. Sie haben bereits Früchte getragen. In Hessen besteht nicht nur eine „Sachverständigenkommission für Kriminalprävention der Hessischen Landesregierung (Landespräventionsrat)“, sondern es gibt auch schon eine Vielzahl örtlicher, also kommunaler Präventionsräte. Diese Entwicklung hat sogar im Gesetz ihren Niederschlag gefunden. So heißt es - aufgrund einer Änderung aus dem Jahre 2000 - in § 1 Abs. 6 Satz 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG):

„Die Gefahrenabwehrbehörden und die Polizeibehörden sollen im Rahmen der Gefahrenabwehr gemeinsame Arbeitsgruppen (Kriminalpräventionsräte) bilden; diese sollen auch Personen und Institutionen aus unterschiedlichen Bereichen und Aufgabefeldern, die zur Kriminalprävention beitragen können, aufnehmen.“

Die vorliegende Broschüre ist zum einen für die bestimmt, die sich bereits bei der Kriminalprävention engagiert haben oder ein Engagement in Erwägung ziehen, vielleicht auch wissen möchten, wie man einen Präventionsrat ins Leben ruft und was einen dabei erwartet. Zum anderen sollen aber auch diejenigen, die sich (zunächst einmal) bloß für das interessieren, was man unter Kriminalprävention und unter den Präventionsräten zu verstehen hat, angesprochen werden.

A.

GRUNDLAGEN

1. Das Phänomen „Kriminalität“

Kriminalität ist ein Phänomen, das in allen Ländern und unabhängig von der Gesellschaftsform oder dem Regierungssystem vorhanden ist. Über die Ursachen von Kriminalität gibt es in der Kriminologie viele, zum Teil heftig umstrittene Erklärungsansätze. Letztlich muss aber von einer außerordentlich vielschichtigen Ursachenkette ausgegangen werden. Zu nennen sind u.a. die allgemeinen wirtschaftlichen und die mentalen Verhältnisse einer Gesellschaft und, bezogen auf den einzelnen Täter, seine individuellen Entwicklungsbedingungen in Familie, Schule und Arbeitswelt, seine Wohnsituation, sein Konsum- und Freizeitverhalten, das Vorhandensein der Gelegenheit zur Begehung von Straftaten sowie informelle oder formelle soziale Kontrollen. Die Relevanz und das Gewicht der einzelnen Faktoren werden jeweils unterschiedlich ausgeprägt eine Rolle spielen. Die mangelnde Eindeutigkeit bei den Ursachen von Kriminalität entbindet nicht von der Aufgabe, gegen dieses Phänomen anzukämpfen und dabei insbesondere die Umstände zu verändern, die das Entstehen von Kriminalität offenbar begünstigen. Der Rechtslehrer Franz von Liszt meinte schon im 19. Jahrhundert, dass die beste Kriminalpolitik eine gute Sozialpolitik sei. Es wäre weltfremd und falsch, dabei auf ein völliges Verschwinden der Straftaten zu hoffen; auch die bloße Eindämmung von Kriminalität ist ein lohnenswertes Ziel.

2. Kriminalitätsangst / Sicherheitsgefühl

Angst zählt zu den Grundbefindlichkeiten vieler Menschen. Das gilt auch für die Angst vor dem „bösen“ Anderen, vor Gewalt und Verbrechen. Wie stark sie bei einem Einzelnen ausgeprägt ist, hängt zum einen ab von dessen individueller psychischer Konstitution und seiner von den Medien mitgeprägten Einstellung zur Kriminalität, zum anderen von der realen Gefährlichkeit der Umwelt, in der er lebt. Gewiss ist diese Gefährlichkeit im modernen Europa um ein Vielfaches geringer als noch vor wenigen Jahrhunderten; deshalb sollte auch besser von der „Beeinträchtigung des Sicherheitsgefühls“ als von „Kriminalitätsangst“ gesprochen werden. Aber mit der fortdauernden Existenz von Kriminalität sind Gefahren, und mit den Gefahren ist auch die Angst geblieben. Dabei darf nicht übersehen werden, dass das in der Bevölkerung empfundene Sicherheitsgefühl nicht immer übereinstimmt mit der tatsächlich bestehenden Gefährdung. Wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass trotz abnehmender Kriminalität die Kriminalitätsfurcht zunehmen kann und umgekehrt, was sicherlich auch darauf beruht, wie Kriminalität in den Medien vermittelt und wie die öffentliche Diskussion hierüber

geführt wird. Auch bei einem Auseinanderklaffen von allgemeiner Kriminalitätsfurcht und bestehender Kriminalität bleibt das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung jedoch ein real existierender und für rechtspolitische Maßnahmen relevanter Faktor.

3. Reaktionserfordernis

Die wirkliche Betroffenheit oder subjektiv empfundene Bedrohung durch Kriminalität bewirkt eine tatsächliche Beeinträchtigung des sozialen Friedens und damit einen Verlust an Lebensqualität im sozialen Nahbereich. Die sog. „Innere Sicherheit“, also der Schutz vor Kriminalität, und der Wunsch, sich sicher fühlen zu können, zählen zu den Grundanforderungen, die der Bürger an die Gesellschaft und an den Staat stellt. In ihrer Wertigkeit rangieren sie weit vor der berechtigten Überlegung, dass die Kriminalitätslage auch einen nicht zu vernachlässigenden Standortfaktor für die örtliche Wirtschaft, für die touristische Attraktivität oder die Wohnqualität einer Region oder einer Gemeinde darstellt.

Der moderne Staat ist Inhaber des Gewaltmonopols. Er trägt deshalb die Verpflichtung zur Bekämpfung der Kriminalität und setzt hierzu die traditionellen repressiven Instrumente der Strafverfolgung durch Polizei und Justiz ein. Dabei wird mittelbar auch eine Verbesserung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Bürger angestrebt. Ein weiterer Ansatz zur Kriminalitätsverhütung und zur Förderung des Sicherheitsgefühls ist die Kriminalprävention, die im Vorfeld der Entstehung von Straftaten entgegenwirken soll. Prävention im Sinne von Gefahrenabwehr ist dabei eine der klassischen Aufgaben der Polizei. Moderne Prävention geht aber darüber hinaus: Sie will frühzeitig mögliche Ursachen für Kriminalität erkennen und bannen.

4. Kriminalprävention

a) Präventionsansätze

Kriminalprävention im vorliegenden, umfassenden Sinn ist bisher normativ in Deutschland nicht ausdrücklich als staatliche Aufgabe definiert; so gibt es hierfür auch keine speziellen Zuständigkeiten. Neben der bereits erwähnten Polizei werden sich Jugendbehörden, Schulen, Sozialämter, allgemein Kommunen, Länder und Bund verantwortlich für Kriminalprävention fühlen. Kriminalprävention ist also eine ressortübergreifende, schließlich auch die Bürger selbst einschließende Aufgabe mit den verschiedensten Ansätzen:

- Zum einen geht es um die Schaffung und Verstärkung des Rechtsbewusstseins, die Verdeutlichung bzw. Stabilisierung von Werten und Normen, die Erziehung im Elternhaus, im

Kindergarten und in der Schule, überhaupt um Jugendhilfemaßnahmen oder Initiativen zur Verbesserung von sozialen Mängellagen. Man bezeichnet dies als „**Primärprävention**“.

- Alsdann ist zu denken an die Veränderung von Gelegenheitsstrukturen und die Verstärkung sozialer Kontrollen. Hierzu zählen z.B. die technische Prävention wie etwa elektronische Warensicherungen in den Kaufhäusern oder elektronische Wegfahrsperrern bei Pkws, aber auch die bessere Ausleuchtung von Straßen und Plätzen, die Einrichtung von Diskothekenbussen oder kostengünstigen Nachttaxis zur Verhinderung von Überfällen, die staatliche/gesellschaftliche Aufsicht über die Fernsehsender im Interesse des Jugendschutzes. Auch geht es hierbei darum, potentielle Opfer über Verhinderungs- und Verteidigungsmöglichkeiten sowie über das richtige Verhalten in Gefahrensituationen aufzuklären. All dies wird unter dem Begriff „**Sekundärprävention**“ zusammengefasst.
- Die Funktion der Strafverfolgung ist zwar in erster Linie repressiv; die Strafjustiz reagiert erst nach einer bereits begangenen Straftat. Dennoch ist auch die Verbrechensvorbeugung ein wichtiges Element des Strafrechts, insbesondere des modernen Strafrechts: Das Strafgesetzbuch enthält heute eine Vielzahl von Tatbeständen, die bereits bloße Gefährdungen für strafbar erklären, womit der Verletzung weiterer Rechtsgüter vorgebeugt werden soll - man denke nur an das Verkehrs- oder an das Umweltstrafrecht. Und bei der strafrechtlichen Reaktion spielt der Gesichtspunkt der Sicherung oder, soweit möglich, der Resozialisierung, der nichts anderes ist als der der Prävention vor weiteren Straftaten des Täters, eine erhebliche Rolle - hier denke man z.B. an die individuelle Behandlung im Strafvollzug, an Bewährungshilfe, Straffälligenhilfe, Soziale Trainingskurse, Anti-Aggressivitäts-Trainings, Täter-Opfer-Ausgleich oder an Resozialisierungsfonds. Strafrechtliche Verbrechensvorbeugung ist das, was man „**Tertiärprävention**“ nennt.

Es entspricht einem positiven, sicherlich auch dem Menschenbild des Grundgesetzes entsprechenden Verständnis der „Inneren Sicherheit“, wenn dabei die sog. Primärprävention vor der sekundären und diese wiederum vor der tertiären rangiert. Denn gegen den innerlich gefestigten, von keiner sozialen Not bedrohten Menschen bedarf es keiner Schutzmaßnahmen, und sind diese effektiv genug, braucht die Strafjustiz nicht einzugreifen. Aber das Idealbild einer allein ausreichenden primären Kriminalprävention geht an der Realität vorbei. In Wirklichkeit bedarf es, heute wie in der Zukunft, aller Arten von Vorbeugung.

Kriminalprävention jedweder Art ist insgesamt eine wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Bund, Länder und Gemeinden, Wirtschaft, Interessenverbände, Vereinigungen und Gruppierungen auf allen gesellschaftlichen Ebenen sind aufgefordert, hierbei bewusst mitzuwirken,

sich also an der Gestaltung eines Gemeinwesens zu beteiligen, in das sich die Bürger eingebunden fühlen und entsprechend Verantwortung zu übernehmen bereit sind.

b) Kommunale Kriminalprävention

Der zahlenmäßig größte Teil der Straftaten - rund zwei Drittel der Strafanzeigen bei der Polizei betreffen Eigentumsdelikte - ist der örtlichen Kriminalität zuzuordnen. Diese Kriminalität wird am besten dort bekämpft, wo sie entsteht. Der Begriff „kommunale Kriminalprävention“ knüpft an entsprechende Projekte und Modelle in den angloamerikanischen Staaten an, die dort die Bezeichnung „community crime prevention“ oder „community policing“ tragen. Ausgehend von der Erkenntnis, dass Kriminalität ein gesamtgesellschaftliches Problem darstellt und die Gewährleistung der inneren Sicherheit ein gesamtgesellschaftliches Anliegen ist, geht es darum, hierbei die konkrete Einbindung der Bürger auf kommunaler Ebene zu erreichen. Die soziale Kompetenz der Bürger soll als Ressource genutzt und zusätzlich gefördert werden, um Verantwortungsbewusstsein zu wecken und in soziales Engagement umzusetzen.

Das alles ist nicht neu. Schon im vorletzten Jahrhundert umschrieb Gottfried Keller in seinen „Züricher Novellen“ so prägnant eine alte Erkenntnis:

„Keine Regierung und keine Bataillone vermögen Recht und Freiheit zu schützen, wo der Bürger nicht imstande ist, selber vor die Haustüre zu treten und nachzusehen, was es gibt.“

Auch die Kommunalverwaltungen betrachten die Herstellung von Sicherheit und Rechtsfrieden im sozialen Umfeld von jeher ganz selbstverständlich als vorrangige kommunale Angelegenheit. Kriminalitätsverhütung ist für sie keineswegs eine neue oder zusätzliche Aufgabe, sie war schon bisher vielfach „Nebenprodukt“ sinnvollen kommunalen Handelns - man denke nicht nur an die Aufrechterhaltung der allgemeinen Sicherheit und Ordnung, sondern auch beispielsweise an die Förderung sozialer Infrastrukturen oder an die Bauplanung. Aufgabe der bewusst anzustrebenden „kommunalen Kriminalprävention“ muss es zukünftig in erster Linie sein, die örtlich bereits vorhandenen Hilfsangebote, Maßnahmen und Projekte im Rahmen einer lokalen Gesamtstrategie zu einem koordinierten Vorgehen zusammenzuführen.

c) Akteure der kommunalen Kriminalprävention

Kommunalverwaltung

Über die bestehenden gesetzlichen Pflichtaufgaben hinaus sollten die Städte und Gemeinden die kommunale Kriminalitätsverhütung als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe konstruktiv

aufgreifen. Da es sich hier um eine sehr komplexe Materie handelt, sind viele unterschiedliche Politikfelder und damit auch verschiedene Ämter innerhalb der Kommunalverwaltung betroffen. Deren Aktivitäten sollten unter kriminalpräventiven Aspekten verknüpft und auch unter dem Gesichtspunkt abgestimmt werden, welche Folgen jeweils für die Sicherheit in der Gemeinde zu erwarten sind. - Unabhängig hiervon dürfte auch außerhalb der Verwaltung auf der örtlichen Ebene ein nicht unerhebliches Potential für eine effektive Kriminalprävention aktiviert werden können. Dazu ist es notwendig, die entsprechenden Bemühungen der Einwohner, der gesellschaftlichen Gruppen und der staatlichen und örtlichen Organe zu bündeln. Dabei sollten die Städte und Gemeinden eine Moderatorenfunktion einnehmen.

Kommunale Kriminalprävention erweist sich demnach geradezu als „Chefsache“, nämlich als kommunalpolitische Querschnittsaufgabe, bei der ressortübergreifend und im Zusammenwirken mit den Bürgern ganzheitliche Präventionsstrategien zu entwickeln und umzusetzen sind.

Polizei

Nach dem geltenden Recht hat die Polizei eine Doppelaufgabe: Strafverfolgung und Gefahrenabwehr. Gefahrenabwehr heißt auch Straftatenvorbeugung. So betreibt die Polizei denn auch Kriminalprävention als originäre Aufgabe, wenn sie z.B. Aufklärungsaktionen („Die Kriminalpolizei rät“) durchführt oder durch intensive Streifentätigkeit „sichtbarer“ wird. Deshalb kann die Polizei jedoch noch nicht als eine allgemeine Präventionsbehörde bezeichnet werden. Denn sie ist keine Sozial- oder Erziehungsbehörde, die Beseitigung allgemeiner Missstände ist nicht ihre Aufgabe; Primärprävention kann sie nur bedingt leisten. Aber auch bei der „Tertiärprävention“, zu der Strafverfolgung gehört, ist die Polizei auf die Mitwirkung der Bevölkerung angewiesen: Repressive Maßnahmen können nicht greifen, wenn eine Straftat erst gar nicht angezeigt wird oder die Straftat mangels Unterstützung Dritter nicht aufgeklärt werden kann. Nach den Ergebnissen der Dunkelfeldforschung ist erwiesen, dass der Polizei ein erheblicher Teil der begangenen Straftaten überhaupt nicht bekannt wird. Schon in den 70er Jahren erkannte man in den USA, dass die Polizei den Kampf gegen das Verbrechen nicht alleine führen kann, sondern dass auf der lokalen Ebene die Bürger und Institutionen einbezogen und beteiligt werden müssen.

Bei der kommunalen Kriminalprävention in dem hier verstandenen umfassenden Sinne ist es also von gegenseitigem Nutzen, wenn die Polizei dabei aktiv mitwirkt. Sie verfügt aufgrund ihres täglichen Umgangs mit Kriminalität über aktuelle und wichtige Erkenntnisse zu Ursachen, begünstigenden Faktoren oder Entstehungszusammenhängen. Damit kann sie kommunalen Handlungsbedarf aufzeigen und wichtige Anregungen für ressortübergreifende Präventions-

maßnahmen geben. Eine ganz wichtige Aufgabe der Polizei dürfte die Darstellung eines jeweils aktuellen Kriminalitäts-„Lagebildes“ sein, z.B. einer Analyse der Delikt- oder Tatort-Schwerpunkte. In einem örtlichen Präventionsgremium darf also die Polizei, ggf. auch der Bundesgrenzschutz, als Mitglied und Partner nicht fehlen.

Bürgerschaft

Das wichtigste Element der Kriminalprävention ist die Beteiligung der Bürgerschaft, und zwar von Bürgern als reinen Privatpersonen ebenso wie von Bürgern als Vertretern von Vereinen und Organisationen wie z.B. Sportvereinen, Wohlfahrtsverbänden, Kirchen oder Interessengemeinschaften. Zwar ist es den vielfältigen unmittelbaren und mittelbaren Bemühungen zur Verbrechensvorbeugung von allgemeiner Verwaltung und Polizei zuzuschreiben, dass unser Land - nicht zuletzt im Vergleich zu früheren Jahrhunderten - weitgehend sicher ist. Aber die Einbindung engagierter Bürger in die kommunale Kriminalprävention lässt insofern eine noch weitere Effektivitätssteigerung erwarten. Durch die Bildung kooperierender Gremien aus Kommunalverwaltung, Polizei und Privatpersonen - ob Lehrer, Pfarrer, Ärzte, Sportvereinsleiter, Hausfrauen, Rentner, Ladenbesitzer oder wer auch immer - entsteht die Chance, gemeinsam „interdisziplinär“ Präventionsprojekte zu entwickeln, die den gesamten sozialen Interaktionsbereich einer Kommune erfassen, und dabei Synergieeffekte zu befördern. Letztlich geht es darum zu erkennen, wo und wie - ganz punktuell und im Rahmen des Machbaren - durch eine Änderung bestehender Verhältnisse oder eingefahrener Verhaltensweisen die realistische Möglichkeit besteht, Kriminalität zu verhindern oder wenigstens zu erschweren.

Der Vorsitzende des hessischen Landespräventionsrates, Prof. Dr. Iring Fetscher, verweist im Zusammenhang mit der Arbeit solcher lokaler Präventionsräte auf das Konzept des Kommunitarismus. Zurückgehend auf eine Anfang der 90er Jahre erschienene Denkschrift führender amerikanischer Soziologen betont dieses Konzept die Notwendigkeit kleiner sozialer Beziehungsgeflechte als Gegengewicht gegen die extreme Individualisierung und die Isolierung in der modernen Gesellschaft. Danach sollte sich jedermann dafür verantwortlich fühlen, was sich in einem Gemeinwesen abspielt. In diesem Sinne wären kommunale Präventionsräte Solidargemeinschaften, in denen sich ein Gefühl gesellschaftlicher Gesamtverantwortung herausbilden kann.

Mit einer Gemeinde, die eine niedrige Kriminalitäts- oder Vandalismus-Quote aufweist und in der bürgerschaftliches Engagement groß geschrieben wird, werden sich Bewohner, Geschäftsleute und Besucher gerne identifizieren und sich dort wohlfühlen. Es ist bekannt, dass die große Mehrheit der Einwohnerschaft einer Gemeinde nicht nur dem Thema „Sicherheit“ einen besonders hohen Stellenwert einräumt, sondern dass im gleichen Umfang auch die Bereit-

schaft besteht, sich nachbarschaftlich im Rahmen von Präventionsinitiativen zu beteiligen. Aktivitäten, die tatsächlich etwas bewirken und positive Rückmeldungen auslösen, sind nicht nur motivierend, sondern vermitteln ein oftmals neues, gutes Gefühl der Befriedigung - ein Gefühl solidarischen Miteinanders, das darüber hinaus in einer reizüberfluteten Umwelt ein Stück Selbstwert und Selbstachtung vermittelt.

B.

KRIMINALPRÄVENTION IN HESSEN

1. Der Landespräventionsrat

Die „Sachverständigenkommission für Kriminalprävention“ - so die offizielle Bezeichnung des Landespräventionsrates - wurde im Oktober 1992 aufgrund eines Beschlusses des hessischen Kabinetts vom 23. Juni 1992 eingerichtet. Vorausgegangen war der Vorschlag einer Sachverständigenkommission, die im Jahre 1989 in einem kriminalpolitischen Bericht an den hessischen Justizminister formuliert hatte, dass eine Kriminalitätsbekämpfung nur dann erfolgreich sein könne, „wenn sie den Käfig der Innen- und Justizpolitik verlässt und ihrerseits Einfluss nimmt auf alle gesellschaftspolitisch maßgeblichen Instanzen“. Folgerichtig schlug diese Kommission die Bildung eines auf Landesebene agierenden Präventionsgremiums vor.

Die Mitglieder des Landespräventionsrates werden vom Hessischen Minister der Justiz auf Vorschlag von hessischen Ministerien und Institutionen berufen. Er bestimmt auch den Vorsitzenden und den Geschäftsführer. Zurzeit besteht der Landespräventionsrat aus 30 Mitgliedern; hierunter befinden sich im Allgemeinen Vertreter der verschiedenen Ressorts sowie von Religionsgemeinschaften, Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbänden, des Sports, der Jugendhilfe und des Hessischen Städte- und Gemeindebundes. Vorsitzender des Landespräventionsrates ist seit seiner Gründung Prof. Dr. Iring Fetscher.

Zweck und Ziel sowie **Aufgaben** des Landespräventionsrates sind in den **§§ 1 und 2 der Geschäftsordnung** dieses Gremiums niedergelegt, die lauten:

„Zweck und Ziel der Sachverständigenkommission ist es, Bedingungen zu schaffen, um eine vorurteilsfreie öffentliche Diskussion der Frage nach einer effektiven Kriminalitätsvorbeugung zu ermöglichen. Die Sachverständigenkommission gibt hierzu unter Berücksichtigung von in Wissenschaft und Praxis gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnissen über Präventionsstrategien und -konzepte Anregungen für Forschungen, befasst sich gezielt mit der jeweiligen Kriminalitätslage und bewertet diese im Hinblick auf präventive Maßnahmen. Sie soll der Landesregierung Vorschläge unterbreiten und Empfehlungen aussprechen.

Als mögliche Aufgaben der Sachverständigenkommission kommen vorbehaltlich der aktuellen Entwicklung insbesondere folgende Punkte in Betracht:

1. Entwicklung von Präventionsprogrammen, die geeignet sind, Menschen vor Kriminalität zu schützen und zu einer Reduzierung von Kriminalitätsangst führen können.
Dabei ist namentlich an Programme zur Reduzierung von Tatgelegenheitsstrukturen/-anreizen zu denken, insbesondere
 - zur Vermeidung von Gewalt auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie im öffentlichen Nahverkehr;
 - zur Vermeidung von Gewalt gegen Frauen und Kinder;
 - zur Vermeidung von Kriminalität im Zusammenhang mit der Integration von ausländischen Bevölkerungsgruppen, Übersiedlern und ethnischen Minderheiten;
 - zur Vermeidung von Drogenkriminalität, Vandalismus, politischem Extremismus.
2. Beratung bei der Umsetzung von Präventionskonzepten auf kommunaler Ebene.
3. Einbindung der Kriminalitätsvorbeugung in die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in den Schulen.
4. Zusammenführung von Personen und Institutionen aus unterschiedlichen beruflichen Bereichen und Aufgabenfeldern, die zur Kriminalprävention beitragen können.“

Im Landespräventionsrat bestand von Beginn an Konsens darüber, dass Prävention in erster Linie gemeindenah, lokal, dezentral und unter Beteiligung der Bevölkerung geleistet werden muss. Er war deshalb stets nicht nur bestrebt, Ansatzpunkte für eine sinnvolle Präventionsarbeit zu entwickeln, sondern stellte sich insbesondere auch die Aufgabe, örtliche Präventionsarbeit zu wecken, zu fördern und zu unterstützen. Die zwischenzeitliche Gründung einer Vielzahl von kommunalen Präventionsgremien und die ressortübergreifenden Aktivitäten in Hessen sind sicherlich auch auf diese Arbeit des Landespräventionsrates zurückzuführen.

Die Schwerpunkte der Arbeit des Landespräventionsrates sind gut erkennbar aus den Beratungsthemen der verschiedenen Arbeitsgruppen, die er gebildet hat und von denen einige seit seinem Beginn bestehen. Zurzeit gibt es die Arbeitsgruppen „Gewalt und Minderheiten“, „Häusliche Gewalt / Gewalt im sozialen Nahbereich“, „Städtische (öffentliche) Gewaltsituationen“ und „Jugendkriminalität“. Die vor etwa drei Jahren einberufene Arbeitsgruppe „Ladendiebstahl“ hat ihre Arbeit inzwischen beendet und widmet sich nun der Bekämpfung des Sprayer-Unwesens (Graffiti). Die ebenfalls neu eingesetzte Arbeitsgruppe „Praxisorientierte Erfolgskontrolle“ wird einen Leitfaden entwerfen, der Qualitätsstandards für eine selbstbestimmte Erfolgskontrolle enthalten soll. Aufgrund der Vorarbeiten der Arbeitsgruppen hat der Landespräventionsrat bislang fünf Berichte vorgelegt (1993, 1996, 1998, 2000 und 2002), die sich mit Ursachen diverser krimineller Entwicklungen befassen und Vorschläge zur Prävention

enthalten. Diese Berichte können bei der Geschäftsstelle des Landespräventionsrates im Hessischen Ministerium der Justiz angefordert werden.

Die Themen, mit denen sich die kommunalen Präventionsgremien befassen, sind noch erheblich vielfältiger und plastischer, weil sie sich mit konkreten Problemen und deren Lösungen jeweils vor Ort beschäftigen. Da die Arbeit des Landespräventionsrates auch in Zukunft von aktuellen Entwicklungen der Kriminalität, die überörtliche Präventionsstrategien verlangen, bestimmt werden wird, würde er es begrüßen, wenn die kommunalen Präventionsräte entsprechende Themen an ihn herantragen.

2. Kommunale Präventionsräte

Es gibt in Hessen mittlerweile 97 kommunale Präventionsgremien, die zum Teil den Kommunalverwaltungen angegliedert sind; oftmals wurden sie aufgrund privater Initiativen einzelner Bürgerinnen und Bürger gegründet. Teilweise sind die Gremien als Vereine organisiert, teilweise als lose Zusammenschlüsse ohne vereinsrechtliche Struktur.

Den Themen und Vorschlägen, mit denen sich die Präventionsräte auf lokaler Ebene auseinander setzen, sind keine Grenzen gesetzt (vgl. auch Abschnitt C).

3. Kriminalprävention in der Öffentlichkeit

a) Hessische Präventionspreise

Am 17. Februar 1997 wurde in Wiesbaden erstmals der Landespräventionspreis verliehen. Er war mit 5.000,-- DM dotiert und vom Verband der Südwestdeutschen Wohnungswirtschaft e.V. gestiftet worden. Um die Vergabe des Landespräventionspreises hatten sich 17 Initiativen aus dem Präventionsbereich beworben. Mit dem Preis wurden der Arbeitskreis „Toleranz und Menschenwürde“ in Schwalmstadt und der „Mühlheimer Arbeitskreis für Kriminalprävention“ ausgezeichnet. Der Schwalmstädter Arbeitskreis begleitete Asylsuchende in der Phase des Einlebens und Zurechtfindens und versuchte, Vor- und Pauschalurteile aufzudecken und abzubauen. Der „Mühlheimer Arbeitskreis für Kriminalprävention“ betrieb umfassende örtliche Kriminalprävention durch phantasiereiche Projekte, die miteinander verknüpft wurden und die vor allem das Ziel hatten, vorbeugend aufzuklären und kriminogene Tendenzen im Ansatz zu erkennen.

Am 20. Oktober 1999 erfolgte die zweite Preisverleihung. Wiederum hatte ein privater Stifter, diesmal die Nassauische Heimstätte, 5.000,-- DM zur Verfügung gestellt. Prämiert wurden die

Projekte „Abenteuer Konflikt - Gewaltprävention in Kindertagesstätten und Schulen“ im Landkreis Offenbach und „Zivilcourage - Gewaltprävention - Mediation“ an der Heinrich-Kraft-Schule in Frankfurt am Main. Um den Preis hatten sich 14 Initiativgruppen beworben. Bei dem zuerst genannten Projekt ging es um die Vorbeugung von Gewalt bereits in Kindertagesstätten und Grundschulen. Es wurde ein Schulungsprogramm über verschiedene Nachmittage entwickelt, das sich an komplette Fachteams von Kindertagesstätten und Kollegien von Grundschulen richtete. Auch das zweite Projekt beschäftigte sich mit dem Konfliktmanagement zum Abbau von Aggressionen und Gewalt an einer Schule. In beiden Fällen ging es darum, Konflikte frühzeitig aufzugreifen und ihre Ausweitung zu vermeiden.

Der 3. Hessische Präventionspreis wurde am 22. Oktober 2001 vergeben. Der Hessische Städte- und Gemeindebund e.V. hatte den Preis in Höhe von 5.000,-- DM gestiftet. Beworben hatten sich 17 Initiativen. Ausgezeichnet wurden die Projekte „Integrationslotsen - Aussiedler helfen Aussiedlern“ des Zentrums für Arbeit und Umwelt in Gießen, „Nachbarn schützen Nachbarn“ des Arbeitskreises für Kriminalprävention Mühlheim am Main und „Training zur Zivilcourage - Theaterpädagogische Gewaltprävention“ des Schultheaters - Studio Frankfurt. Die Gießener „Integrationslotsen“, selbst Russlanddeutsche, boten anderen Aussiedlern und ihren Familien Hilfe an, insbesondere Kontakte und Vermittlungsmöglichkeiten zu Behörden und anderen Institutionen. Das Mühlheimer Nachbarschutzprojekt trug dazu bei, in einem Neubauviertel die für solche Gebiete typische Vereinsamung, Fremdheit und Anonymität zu überwinden. Das Frankfurter Theaterschulprojekt wurde ausgezeichnet, weil ein kleines Team schauspielender junger Menschen mit Schulklassen typische gewaltbehaftete Szenen aus dem Schulalltag spielte.

b) Schulwettbewerb

Ein Beispiel gelungener ressortübergreifender Präventionsarbeit, initiiert von der Arbeitsgruppe „Ladendiebstahl“, war ein Videowettbewerb hessischer Schulen. Unter dem Motto „Ladendiebstahl - Total die falsche Richtung“ hatten das Kultus- und Justizministerium zusammen mit dem Einzelhandelsverband im Dezember 2000 einen Videowettbewerb des Landes Hessen ausgeschrieben. An diesem Wettbewerb konnten Schüler bzw. Klassen ab der Jahrgangsstufe 5 an teilnehmen.

Der vom Landespräventionsrat gebildeten Jury lagen 53 Videobeiträge aus allen Teilen Hessens zur Bewertung vor. Im Mai 2001 wurden sechs Schulen mit Preisen ausgezeichnet. Der Landesverband des hessischen Einzelhandels hatte für die besten Videos Sachpreise in Höhe von 9.000,-- DM zur Verfügung gestellt.

c) Hessische Präventionstage

Der Landespräventionsrat sah und sieht es als seine vordringliche Aufgabe an, die lokalen Präventionsräte zu unterstützen. So haben die vom Präventionsrat installierten Arbeitsgruppen immer wieder den Kontakt zu den örtlichen Präventionsgremien gesucht und sich vor Ort informiert. Jährliche Treffen des Landespräventionsrates mit den örtlichen Präventionsgremien sind zu einer festen Institution geworden. Die konstruktive Zusammenarbeit führte dazu, dass am 20. Oktober 1999 der 1. Hessische Präventionstag stattfand, in dessen Rahmen auch der 2. Hessische Präventionspreis vergeben wurde. Neun Projekte mit Modellcharakter wurden einer breiteren Öffentlichkeit vorgestellt. Am 22. Oktober 2001 fand der 2. Hessische Präventionstag statt.

Es ist beabsichtigt, diese Veranstaltungen fortzuführen. Auch zukünftige Präventionstage sollen für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger offen sein und sie ermutigen, sich in der lokalen Präventionsarbeit zu engagieren.

4. Bundesweite Präventionsarbeit

Der Landespräventionsrat hat sich über Hessen hinaus bei der Unterstützung gesamtdeutscher Präventionstage - so 1998 in Bonn, 1999 in Hoyerswerda und 2001 in Düsseldorf - engagiert.

Nicht unerwähnt bleiben soll auch die am 29. Juni 2001 durch Bund, Länder, Wirtschaftsvertreter und gesellschaftliche Organisationen erfolgte Errichtung des „Deutschen Forums für Kriminalprävention“, einer Stiftung des bürgerlichen Rechts. Bund und Länder haben sich dabei verpflichtet, auch auf nationaler Ebene Kriminalitätsverhütung voranzutreiben. Hessen ist im Kuratorium der Stiftung durch den Justizminister vertreten und hat sich am Stiftungskapital mit einem Anteil von knapp 180.000,-- DM beteiligt.

C.

ZUSAMMENSETZUNG UND TÄTIGKEITSFELDER KOMMUNALER PRÄVENTIONSRÄTE

Kommunale Kriminalpräventionsräte sind freiwillige Zusammenschlüsse von Bürgerinnen und Bürgern einer Stadt, eines Stadtteils, einer Gemeinde oder auch eines Landkreises mit einer gemeinsamen Zielsetzung: Der Entwicklung und Koordination von Maßnahmen, die auf die Verhütung von Kriminalität gerichtet sind. Geht es also um Maßnahmen im Vorfeld der Kriminalität, dann sollte nicht erst abgewartet werden, bis der Ernstfall eingetreten ist. Deshalb ist es

wünschenswert, kommunale Kriminalpräventionsräte auch in Gemeinden zu bilden, die bisher nur eine geringe Kriminalitätsquote aufweisen.

Es ist ratsam darauf hinzuwirken, dass in einem kommunalen Präventionsrat auch Vertreter des Jugendamts, der Sozialhilfe, der Stadtplanung und der Polizei mitwirken. Wünschenswert ist darüber hinaus die Beteiligung von Vertretern kirchlicher Jugendarbeit, von Wohlfahrtsverbänden, Gewerkschaften und Arbeitgebern, Opferhilfevereinen, Selbsthilfegruppen, Arbeitsloseninitiativen, von Schulen und Kindergärten, auch allgemein von privaten Vereinen. Diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die „ideale“ Zusammensetzung eines kommunalen Präventionsrates hängt in erster Linie von den örtlichen Gegebenheiten und Problemen ab.

Stets notwendig für die kommunale Präventionsarbeit ist ein integrativer Ansatz, der eine Vernetzung der kraft Gesetzes tätigen öffentlichen Verwaltung und der privaten Initiative von Bürgerinnen und Bürgern zum Ziel haben sollte. Die Mitarbeiter in einem Präventionsrat sollten allerdings der Versuchung widerstehen, einen bindenden Einfluss auf die eigenständigen Aufgaben der jeweiligen Institutionen nehmen zu wollen. Richtigerweise obliegt dem kommunalen Präventionsrat der Dialog - auch dessen Verstärkung - unter beteiligten Institutionen und Gruppierungen sowie das Hinwirken auf die Öffnung gegenüber Bürgerinnen und Bürgern.

Ein Präventionsrat kann nur wirksam arbeiten, wenn er auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruht und wenn alle gesellschaftlichen Kräfte aus Überzeugung zu einer offenen Kooperation, auch über verständliche Gruppeninteressen hinweg, bereit sind. Dringend zu warnen ist vor der Annahme, dass sich bei der kommunalen Präventionsarbeit Erfolge äußerst kurzfristig einstellen. Es muss den Beteiligten bewusst sein, dass Präventionsarbeit nicht eine modische Attitüde ist, die zu schnellen und Renommee schaffenden Ergebnissen führt. Natürlich können einzelne Erfolge auch kurzfristig erzielt werden, wesentlicher erscheint aber ein langer Atem, um tatsächlich dauerhaft eine Verminderung von Kriminalität erreichen zu können.

Als Anregung für kommunale Präventionsarbeit seien beispielhaft folgende Bereiche aufgezählt, wiederum ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

- Infrastrukturmaßnahmen in Wohngebieten zur Verhinderung von Gewalt, Vandalismus und Wohnungseinbrüchen;
- Maßnahmen zur Verhinderung der Bildung von Jugendgangs, die Straftaten begehen;
- Drogenprophylaxe, auch Verhinderung einer offenen Drogenszene;
- Konzepte zur Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen, ggf. unter deren Beteiligung;
- Konzepte zur Wiedereingliederung von jugendlichen und erwachsenen Straffälligen;
- Beteiligung bei der Planung öffentlicher Räume (z.B. Unterführungen, Parkhäuser);

- Analyse von als unsicher empfundenen Orten und Erarbeiten von Verbesserungsvorschlägen (z.B. Beleuchtung von Grünanlagen, Schaffung von Frauenparkplätzen).

Die kommunalen Präventionsräte sollten vertrauensvoll mit dem Landespräventionsrat zusammenarbeiten. So besteht z.B. vor Beginn eines Projektes die Möglichkeit, über den Landespräventionsrat zu erfragen, ob ein ähnliches Vorhaben bereits von einem anderen kommunalen Präventionsgremium in Angriff genommen wurde, so dass ggf. dessen Erfahrungen nutzbar gemacht werden können. Auch sollte sich ein kommunaler Präventionsrat nicht scheuen, geeignete Beratungsthemen an den Landespräventionsrat heranzutragen.

Der von einer Arbeitsgruppe des Landespräventionsrates geplante Leitfaden für eine praxisorientierte Erfolgskontrolle (vgl. Seite 14) wird es den kommunalen Präventionsräten erleichtern, die Effektivität ihrer einzelnen Projekte und die Sinnhaftigkeit der selbst gesetzten Ziele nachvollziehbar bewerten zu können.

D.

ORGANISATORISCHE HINWEISE

1. Gründung

Wenn die Initiative zur Gründung eines Präventionsrates in einer Kommune von Privatpersonen ausgeht, empfiehlt es sich, die Kommunalverwaltung frühzeitig einzubeziehen und Vereine, Institutionen und Personen anzuschreiben, die in einer Kommune als wesentlich für eine Beteiligung an einem Präventionsrat angesehen werden.

Soll die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit angestrebt werden, muss der kommunale Präventionsrat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins („e.V.“) erhalten, d.h. er muss im Vereinsregister, das bei dem jeweiligen Amtsgericht besteht, eingetragen werden. Zu Auskünften steht die zuständige Abteilung des Amtsgerichts zur Verfügung. Eine Mustersatzung ist im Anhang abgedruckt.

2. Öffentlichkeitsarbeit

Es ist dringend zu empfehlen, mit Vertretern der lokalen Presse Kontakt aufzunehmen und diese über die Arbeit des Präventionsgremiums zu informieren. Eine regelmäßige Berichterstattung in den örtlichen Medien wird dazu führen, dass Ziele und Inhalte der Tätigkeit des jeweiligen Präventionsrates einem breiten Publikum bekannt werden und die Bereitschaft weiterer Bürger steigt, in dem Gremium mitzuarbeiten.

ANHANG

1. Adressen:

Sachverständigenkommission für Kriminalprävention der Hessischen Landesregierung (Landespräventionsrat), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden.

Deutsches Forum für Kriminalprävention, Dahlmannstraße 5-7, 53113 Bonn.

Bundeskriminalamt, Postfach 1820, 65173 Wiesbaden.

Deutscher Städte- und Gemeindebund, Marienstraße 6, 12207 Berlin.

2. Kontaktadressen im Internet:

Deutsches Forum für Kriminalprävention (Termine, Publikationen, Aktuelles, Projekte, Datenbank) unter www.kriminalpraevention.de

Deutscher Städte- und Gemeindebund (Kommunale nationale Datenbank „Kodex“) unter www.dstgb.de oder www.kommunen-gegen-gewalt.de

Programm Polizeiliche Kriminalprävention (Mediathek, Rat & Hilfe, Publikationen, Kalender etc.) unter www.polizei.propk.de

Info-Pool Prävention des Bundeskriminalamts unter www.bka.de

3. Literaturverzeichnis:

Babl, Susanne / Bässmann, Jörg: „Kriminalprävention in Deutschland und Europa“ - Ausgewählte Dokumente aus dem „Infopool Prävention“, 1998, 2. aktualisierte Ausgabe, Bundeskriminalamt, Wiesbaden.

Bundeskriminalamt (Hrsg.): „Kriminalprävention in Deutschland“ - Länder-Bund-Projektsammlung, Ausgewählte Dokumente aus dem „Infopool Prävention“, 2000 Luchterhand, Neuwied.

Kube, E. / Schneider, H. / Stock, J. (Hrsg.): „Vereint gegen Kriminalität“ - Wege der kommunalen Kriminalprävention in Deutschland, 1996, Lübeck.

Schwind, Hans-Dieter (Hrsg.): „Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt“ - Analysen und Vorschläge der Unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt (Gewaltkommission), Bände I bis IV, 1990 Duncker & Humboldt, Berlin.

4. Mustersatzung:

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen ... (Bezeichnung). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in ... (Ort).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Ziele des Vereins

1. Der Präventionsrat hat die Aufgabe, in unterschiedlichen Bereichen vorhandenes Fachwissen zusammenzutragen, um Konzepte zur Verhinderung von Kriminalität zu entwickeln und diese auch in den entsprechenden politischen Gremien der Gemeinde einzubringen.
2. Diese Aufgabe erreicht der Präventionsrat u.a. durch
 - * Sammlung, Auswertung und Verbreitung von Informationen, die für die regionale Kriminalitätsvorbeugung bedeutsam sind;
 - * Förderung der regionalen wissenschaftlichen Forschung zu Ursachen und Prävention von Kriminalität und Gewalt;
 - * Unterstützung kriminalpräventiver Initiativen und Förderung ihrer Kooperation und Koordinierung;
 - * Unterstützung, Initiierung und Durchführung problembezogener Präventionsprojekte in ... (Ort);
 - * Öffentlichkeitsarbeit, Fort- und Weiterbildung sowie Beratung von Personen, Organisationen und Institutionen, die im Bereich Kriminalprävention arbeiten;
 - * Einwerbung von Geld und Sachmitteln zur problembezogenen Projektarbeit.
3. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - * öffentliche Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen, Tagungen und Workshops;
 - * Durchführung von Ausstellungen;
 - * allgemeine und zielgruppenbezogene Öffentlichkeitsarbeit;
 - * Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, auch im Rahmen des gesetzlichen Anspruchs auf Bildungsurlaub;
 - * Veröffentlichung von wissenschaftlichen Studien, Erfahrungsberichten u.ä.;
 - * ideelle und finanzielle Förderung von (modellhaften) Projekten, vor allem in den Bereichen Jugend, Schule, Hochschule, Ausbildung, Familie, Frauenfragen, Wohnungs- und Städtebau, Kultur, Medien, Minderheiten und Benachteiligte;
 - * öffentliche Vorträge, Diskussionsveranstaltungen und Tagungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist politisch, gewerkschaftlich, weltanschaulich und konfessionell neutral und unabhängig.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Unbeschadet davon können zur Erledigung von Vereinsaufgaben notwendige Auslagen nach Weisung des geschäftsführenden Vorstandes gewährt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie einen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein
 - a) natürliche Personen,
 - b) juristische Personen,
 - c) nicht eingetragene Vereine.Mitglieder haben, auch wenn sie durch mehrere Personen ihres gesetzlichen Vorstandes vertreten werden, nur eine einheitliche Stimme.
2. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und teilt seine Entscheidung dem/der Antragsteller/in mit. Gegen die Ablehnung steht dem/der Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung (§ 7) zu. Diese entscheidet endgültig.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich; er muss spätestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden und beim Vorstand eingegangen sein. Das Mitglied kann bei Handlungen, die sich gegen die Interessen des Vereins richten oder gegen die Satzung verstoßen, ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss beschließt nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung binnen Monatsfrist ab Kenntnis der begründeten Ausschließung zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bis dahin ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Die Verpflichtung zur Zahlung von Beitragsrückständen bleibt davon unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Spenden und andere Zuwendungen

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe, Fälligkeit und Zahlungsmodus die Mitgliederversammlung festsetzt.

Neben den Beiträgen finanziert sich der Verein aus Spenden und anderen Vermögenszuwendungen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Jedes Vereinsmitglied kann daran teilnehmen. Die Mitglieder sind vom Vorstand schriftlich mittels einfachen Briefes unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen einzuladen. Maßgeblich für den Beginn der Einladungsfrist ist das Datum des Poststempels.
4. Die einzelnen Mitglieder können Tagesordnungspunkte unter Angabe von Erklärungen anmelden. Diese sind dem Vorstand bis mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der Schriftführer und einem der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
7. Näheres kann durch die Geschäftsordnung bestimmt werden.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der ersten und zweiten Schriftführer/in,
 - d) dem/der ersten und zweiten Schatzmeister/in,
 - e) den Beisitzer(inne)n, deren Anzahl von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Der Vorstand legt auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Grundsätze der Arbeit des Vereins fest.
3. Die Vorstandssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich einberufen mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.

§ 9 Öffentlichkeit der Sitzungen

Grundsätzlich sind die Sitzungen des Vereins öffentlich, es sei denn, die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder beantragt die Nichtöffentlichkeit.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung

Zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins ist ein Beschluss durch drei Viertel der in der dies beschließenden Versammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 11 Auflösung und Vermögensübertragung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an ... (Begünstigte/r).

Der/Die Empfänger/in hat das Vermögen den Vereinszielen nach § 2 entsprechend gemeinnützig zu verwenden.